

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinessen-Nahe-Hunsrück**

*- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -*

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Flomborn**

**Az.: 91321 - HA 2.3-**

Bad Kreuznach, 11.09.2013  
Rüdesheimer Straße 60-68  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671/820-542  
Telefax: 0671/820-500  
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

## **Änderungsbeschluss** **(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))**

### **I Anordnung**

#### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes**

Das durch Beschluss vom 16.03.2009 festgestellte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Flomborn, Landkreis Alzey-Worms, wird wie folgt geändert:

**1.1** Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **zugezogen**:

##### **Gemarkung Flomborn:**

- **Flur 2:** Flurstück Nr. 5 und 152
- **Flur 5:** Flurstück Nr. 6, 82 und 83
- **Flur 25:** Flurstück Nr. 78
- **Flur 26:** Flurstück Nr. 41/3

#### **2. Feststellung der Flurbereinigungsgebiete**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

#### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Anordnungsbeschluss vom 16.03.2009 entstandenen

**„Teilnehmergeinschaft des  
Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Flomborn“.**

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§ 34 FlurbG)**

**4.1** Um den ungehinderten Fortgang des Bodenordnungsverfahrens zu gewährleisten, gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden **Einschränkungen**:

4.1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzungen von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.1.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

### **II Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der jeweils gültigen Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III Hinweise**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten (§ 154 FlurbG)**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1.1 und I 4.1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie nach § 34 Abs. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.1.2 und I 4.1.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die Bußgeldbestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

#### **2. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung  
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 534 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 1,6 ha. Der Vorstand hat den beabsichtigten Zuziehungen zugestimmt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der jeweils gültigen Fassung erlassen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG gehört.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügigen Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind damit erfüllt.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Die Zuziehung der Flurstücke, die unter I 1.1 aufgeführt sind, erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des bisherigen Flurbereinigungsgebietes, denn die Änderung bewirkt lediglich eine Vergrößerung um 1,6 ha des bisher 534 ha großen Gebietes.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

### **3. Gründe für die sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung der Flurbereinigungsverfahren nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Hierzu gehört auch die planmäßige Durchführung der Ausbaumaßnahmen. Demgegenüber könnten durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe erhebliche Verzögerungen mit der Folge eintreten, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***